



Aktuelle Fragen und Informationen für Erasmus+ KA 103 Outgoing Studierende sowie Programmbeauftragte – Studienaufenthalte Wintersemester 2020/21 – Corona Pandemie

Stand: 23.07.2020

Meine Gastuniversität bietet nur Onlineveranstaltungen an. Ich möchte daran teilnehmen, aber vom Heimatland aus. Wird eine reine virtuelle Mobilität gefördert?

Reine virtuelle Mobilitäten werden finanziell nicht gefördert.

Die Partnereinrichtung bietet zum Wintersemester eine Kombination aus Online- und Präsenzlehre (Hybrid-Modell) an. Was ist zu beachten?

Auf diese Frage gibt es je nach Ausgangslage, eine entsprechende Antwort:

Variante 1:

Eine Mobilität, die virtuell im Heimatland beginnt, kann, wenn die Lage es zulässt, in eine physische Phase an der Gastuniversität übergehen und dann auch mit Förderung fortgesetzt werden.

Die Abteilung Göttingen International behält sich vor, einen Nachweis, dass die Reise tatsächlich angetreten wurde, einzufordern.

Variante 2:

Eine Mobilität wird physisch angetreten, die Teilnahme an Online- und Präsenz-Veranstaltungen findet im Gastland statt. In dem Fall kann die Mobilität gefördert werden. Neben dem erforderlichen *Certificate of Arrival* behält sich die Abteilung Göttingen International vor, einen Nachweis, dass die Reise tatsächlich angetreten wurde, einzufordern.

Was passiert, wenn nach Beginn oder während meines akademischen Aufenthaltes meine Gastuniversität plötzlich komplett auf Online-Veranstaltungen umstellen muss und sich dies bis zum Ende des geplanten Aufenthaltes nicht mehr ändern wird?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf (erasmus@uni-goettingen.de), damit wir Sie individuell beraten und besprechen können, was zu tun ist.

Dem geplanten akademischen Beginn meiner geplanten Mobilität ist eine Quarantäne-Zeit vorgeschaltet? Kann diese gefördert werden?

Quarantänezeiten bei der Einreise ins Gastland können zur Mobilitätsphase gezählt und somit auch finanziell gefördert werden.

Die Abteilung Göttingen International weist ausdrücklich auf die Möglichkeit in der Zeit einen Online-Sprachkurs (OLS) zu absolvieren.

Meine Zieluniversität hat alle Incoming und Outgoing Mobilitäten für das Wintersemester 2020/21 abgesagt. Was kann ich tun?

Bei einer Absage durch die Partneruniversität ist zu klären, ob ein Aufenthalt auf das Sommersemester verschoben werden kann. In den meisten Fällen wird dies von den Partnern entsprechend mit der Absage für das Wintersemester kommuniziert. Bitte prüfen Sie, ob eine Verschiebung im Rahmen Ihres Studienverlaufs möglich ist und treffen Sie entsprechende Absprachen mit dem/der Programmbeauftragten und der aufnehmenden Partnereinrichtung. Bitte informieren Sie uns (erasmus@uni-goettingen.de) über die Verschiebung und die neuen Aufenthaltsdaten.

Meine Zieluniversität hat alle Incoming und Outgoing Mobilitäten für das Wintersemester 2020/21 abgesagt. Kann ich an eine andere Universität gehen, die Studierende nach heutigem Stand im Wintersemester aufnimmt?

Ja, das ist unter bestimmten Umständen möglich. Es muss ein vertraglich vereinbarter Erasmus+ Platz an der neuen Zieluniversität zur Verfügung stehen. Die Frage kann Ihnen Ihr*e Programmbeauftragte*r beantworten. Darüber hinaus sollte Ihr*e Programmbeauftragte*r prüfen, ob eine Nominierung zum Wintersemester 2020/21 noch zeitlich möglich ist, da an den Partnereinrichtungen verbindliche Fristen gelten.

Aufgrund der aktuellen Situation bin ich unsicher, ob ich im Wintersemester meinen geplanten Austausch antreten möchte. Kann ich verschieben?

Wenn Sie fristgerecht bei uns für einen Erasmus+ Austausch für das Wintersemester 2020/21 nominiert worden sind und alle formalen Voraussetzungen im Rahmen der Ausschreibung erfüllt haben, dann können Sie in Absprache mit Ihrem/Ihrer Programmbeauftragten und der Partnereinrichtung Ihren Aufenthalt verschieben, sofern alle Rahmenbedingungen passen. Bitte informieren Sie uns (erasmus@uni-goettingen.de) über die Verschiebung und die neuen Aufenthaltsdaten.

Verliere ich meine Förderung, wenn ich meinen Aufenthalt verschiebe?

Nein, wenn Sie für einen Erasmus+ Platz mit Förderung nominiert worden sind, verlieren Sie die geplante finanzielle Förderung nicht, wenn der Aufenthalt auf das Sommersemester 2021 verschoben und physisch angetreten wird. Wichtig ist, die formalen Vorgaben sind einzuhalten und die Verschiebung mit den relevanten Stellen abzustimmen und unser Team (erasmus@uni-goettingen.de) zu informieren. Die Höhe der Fördersumme kann sich ggf. ändern in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer.

Unter Vorbehalt ist eine Förderung von *blended mobility* möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass es einen anderen, wahrscheinlich geringeren, Fördersatz geben wird. Wir informieren Ihre.

Aktuelle Fragen und Informationen für Erasmus+ KA 103 Outgoing Studierende sowie Programmbeauftragte – **Studienaufenthalte Sommersemester 2019/20 – Corona Pandemie**

Stand 20.03.2020

Information für Studierende – Rückholaktion Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt hat unter <http://www.rueckholprogramm.de/>

Eine Datenbank für die COVID-19 Rückholung eingerichtet. Studierenden, die rückgeholt werden möchten, können sich dort registrieren. Auch für nicht-deutsche Outgoing Studierende ist es sinnvoll sich hier einzutragen.

FAQ Seite des Auswärtigen Amt – auf Deutsch

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2320116?openAccordionId=item-2320078-12-panel>

Hier wird auch die Abgrenzung zur ELEFAND-Liste des Auswärtigen Amtes angesprochen.

Online-Kurse aufnehmender Einrichtungen/Partneruniversitäten - Förderung

Einige Partner bieten entsprechende Möglichkeiten an und einige Studierende nutzen die Möglichkeiten auch.

Die nachstehenden Regelungen gelten **nur** in Hinblick auf die Corona-Krise. Sofern das Erasmus+ Studium an der aufnehmenden Einrichtung im Ausland auf Grund der aktuellen Lage nicht im Rahmen von Präsenzveranstaltungen fortgesetzt werden kann, werden auch Online-Kurse für die Erasmus+ Förderung unter folgenden Bedingungen anerkannt:

1) Die Online-Kurse werden von der aufnehmenden Einrichtung im Ausland angeboten. Dabei ist es unerheblich, ob die Studierenden die Online-Kurse im Gastland oder im Heimatland besuchen.

und

2) Die Kurse tragen zu der Erreichung der Lernziele wie in der Lernvereinbarung festgelegt bei.

In diesem Zusammenhang und unter diesen insgesamt besonderen Umständen kann mit der der Bestätigung des Auslandsaufenthaltes („confirmation of stay“) wie folgt verfahren werden: Bitte teilen Sie der aufnehmenden Einrichtung im Gastland mit, dass unter Erfüllung obiger Vorgaben die Bestätigung des Auslandsaufenthaltes über die gesamte Studienphase (Präsenzphase und E-Learning-Phase) ausgestellt werden sollte. Sofern dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, ist der Schriftverkehr mit der Partnerhochschule beizufügen und an das Erasmus+ KA 103 Team (erasmus@uni-goettingen.de) weiterzuleiten. Aus dem Schriftverkehr muss entweder die Bestätigung des gesamten Aufenthaltes hervorgehen oder aus dem als Zusatz zu einer vorhandenen „confirmation of stay“ über die Präsenzphase die Bestätigung der zusätzlich abgeleisteten E-Learning-Phase hervorgehen.

Informationen für Studierende, die ihren Aufenthalt abbrechen – Force Majeure

Für Studierende, die im Rahmen von Erasmus+ an einer Partneruniversität studieren und aufgrund der aktuellen Situation ihren Aufenthalt abbrechen möchten, prüfen wir, ob im Rahmen des Programms die Force Majeure Regelung angewendet und die Förderung anteilig oder vollumfänglich,

wie in der Fördervereinbarung festgelegt, ausgezahlt werden kann. Studierende, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Frau Plünnecke (sabine.pluenecke@zvw.uni-goettingen.de) und reichen online entsprechende Belege, wie z. B. Mietvertrag oder entsprechende Zahlungsbelege, Bus-, Flug- und/oder Bahntickets ein.

Informationen für Studierende, die ihren Aufenthalt vor Ort fortsetzen und ggf.

Onlineveranstaltungen der Partnereinrichtungen nutzen – Förderung und Mindestanzahl ECTS

Die Verpflichtung mindestens 10 ECTS im SoSe 2020 zu erbringen (Nachweis mittels ToR), wird für diese Kohorte aufgrund der aktuellen Umstände ausgesetzt.